

Gebührensatzung zur Marktsatzung der Gemeinde Oerlenbach

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oerlenbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 12.03.1991 Nr. 20 – 842 genehmigte

Gebührensatzung zur Marktsatzung der Gemeinde Oerlenbach

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem gemeindlichen Markt dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstückflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienlichen Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Marktes benützt oder benutzen lässt. Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Für die Gebührenrechnung sind die Frontmeter des Verkaufsstandes bzw. der Verkaufseinrichtung maßgebend. Angefangene Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.

§ 4

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt pro laufenden Frontmeter 3,50 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

§ 6
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist mit der Zuteilung des Verkaufsplatzes an die Gemeinde Oerlenbach zu entrichten.
- (2) Bei Platzzuweisungen am Tage des Marktes ist die Gebühr sofort an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (3) Die Nichtbenutzung des Verkaufsplatzes begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren. Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn durch Verschulden der Gemeinde Oerlenbach kein Platz belegt werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, den 19. März 1991

E r h a r d
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 20.03.1991 Nr. 20 – 842 gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) genehmigt.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 9 vom 06.04.1991 amtlich bekannt gemacht.

§ 4 wurde durch die am 25.10.2001 vom Gemeinderat beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Gemeinde Oerlenbach (nicht genehmigungspflichtig), ausgefertigt am 06.11.2001, geändert.

Amtlich bekannt gemacht wurde die Änderungssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 24 vom 24.11.2001 unter der laufenden Nr. 395.

§ 4 wurde durch die am 19.10.2010 vom Gemeinderat beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Gemeinde Oerlenbach (nicht genehmigungspflichtig), ausgefertigt am 20.10.2010, geändert.

Bekanntmachung: LRABl. Nr. 21 vom 06.11.2010 lfd. Nr. 269.